Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma Höhenwind-Park GmbH Kornpfortstr. 15 56068 Koblenz

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 136 mit einer Nabenhöhe von 132 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m, 200 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW und 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m sowie einem Rotordurchmesser von 117 m, 175 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW, in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Rödelhausen	11	70/2	381.371 - 5.538.478
WEA 2	Kappel	17	3/8	381.178 - 5.538.017

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 57.818,04 € sind von Ihnen zu tragen.

Fachbereich **Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-666

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

14.12.2023

Auskunft

Name:

Herr Külzer

34.4/620-09/20

Durchwahl:

82-651 82-9 651

Fax: Zimmer:

2 21

michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen:

Kassenzeichen: Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr.

10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi

7-17 Uhr

Do

7-18:30 Uhr

7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do

8-12 Uhr

14-16 Uhr

8-12 Uhr



Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der <u>vorherigen</u> Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windenergieanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau
 mit Bodenentsiegelung).
 - Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam.
- Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300.000,00 € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

1.4 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In



der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

- 1.5 Der Betreiber der WEA hat vor der Inbetriebnahme der Anlage der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52 b BlmschG ist zu verwenden.
- Der Betreiber der WEA hat der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.8 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).
- 2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:
- 2.1 Straßenverkehrsrecht
- 2.1.1 Anbau- und Sondernutzung

Auflagenvorbehalt zu anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach Straßenrecht:

Hinsichtlich der anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach dem Landesstraßengesetz können Nebenbestimmungen bisher nicht erlassen werden, weil derzeit hierüber noch keine einvernehmliche Lösung mit dem Landesbetrieb Mobilität gefunden werden konnte.

Die Erschließung gemäß § 35 Baugesetzbuch ist grundsätzlich gegeben, was dazu führt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die konkrete Zufahrt, für die sowohl eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist als auch anbaurechtliche Regelungen festgeschrieben werden müssen, die aber noch einer Detailabstimmung mit dem LBM Bad Kreuznach bedürfen, ist noch zu regeln. Hierfür werden nach Abstimmung mit dem LBM nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen.

Dies behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

Die Klärung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist vor Beginn der Erdarbeiten herbeizuführen.



2.1.2 Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen

- 2.1.2.1 Rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbaus der vom LBM Bad Kreuznach zu genehmigenden Erschließungswege im Einmündungsbereich zur klassifizierten Straße (Bundes-, Landesoder Kreisstraße) sind durch den Antragsteller oder der von ihm beauftragten Baufirma jeweils die Anträge auf Genehmigung der "Einrichtung einer Baustelle" (gem. Richtlinie für die Einrichtung von Baustellen an Straßen, RAS) unter Vorlage der entsprechenden Verkehrszeichen-/ Regelpläne bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen. Der Antragsteller hat die bauausführende Firma rechtzeitig darauf hinzuweisen die o.a. Anträge frühzeitig zu stellen, wenn er dies nicht selbst tut.
- 2.1.2.2 Der Baubeginn ist der Verkehrsbehörde vom Antragsteller anzuzeigen.
- 2.1.2.3 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Erschließung der WEA ausschließlich über die vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Wege erfolgt, die Sichtdreiecke entsprechend freigeschnitten sind und zukünftig freigehalten werden, sowie die Einmündungsbereiche der Erschließungswege oberflächenmäßig so gestaltet werden, dass bei der Benutzung keine Steine oder sonstiger Dreck auf die Fahrbahn der klassifizierten Straße verbracht werden und dort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
- 2.1.2.4 Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller Auflagen liegt allein beim Antragsteller als dem Bauherrn. Sollten die vorgenannten Antragstellungen an eine Baufirma übertragen werden, so ist der Bauherr der Windkraftanlage verpflichtet, dies zu überwachen.

2.2 Naturschutz

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen

- (1) Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht gemäß § 6 UVPG für 2 Windenergieanlagen mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (2) Plan Biotop und Nutzungstypen Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (3) Konflikt- und Maßnahmenplan (WEA 1 und WEA 2) Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (4) Natura 2000 Vorprüfung Stadt-Land-Plus GmbH (April 2022)
- (5) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (6) Abschätzung der Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung WEA 1 GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH (14.04.2021)
- (7) Fachliche Einschätzung der Modifizierung des WEA-Standortes 3 innerhalb der Windparkplanung Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (19.02.2021)



- (8) Faunistisches Gutachten Brutvogelerfassung Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (02.12.2022)
- (9) Faunistisches Gutachten Horstkontrolle 2018
 Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (01.12.2022)
- (10) Faunistisches Gutachten Raumnutzungsanalyse Rotmilan Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (02.12.2022)
- (11) Einschätzung des Untersuchungsumfangs im Hinblick auf die Avifauna in der Windparkplanung Rödelhausen Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (01.12.2022)
- (12) Faunistisches Gutachten Fledermäuse Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (02.12.2022)
- (13) Technische Beschreibung Vestas WEA Fledermausschutz Vestas Wind Systems A/S (07.02.2019)
- (14) Faunistisches Gutachten Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (06.12.2022)
- (15) Naturschutzfachliche Einschätzung der Nassbereiche am Standort der WEA 1 Stadt-Land-Plus GmbH (März 2023)
- (16) Sichtbarkeitsanalyse Windpark Rödelhausen Stadt-Land-Plus GmbH (März 2023)

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die Windenergieanlage zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

- 2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte.
- 2.2.1.2 In die zuvor eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie wurde ein Fachbeitrag Naturschutz integriert (Stand: April 2023). In diesem wurde ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter eingereicht. Die in diesem Konzept (UVS mit integriertem FBN S. 35-113) beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.
- 2.2.1.3 Die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit Eingriffsbeginn zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.1.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 3 Abs 5 LKompVO RP mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbe-

sondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Ausgenommen hiervon sind vorgezogene CEF- oder FCS-Maßnahmen, die vor oder mit Eingriffsbeginn umzusetzen sind.

- 2.2.1.5 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.1.6 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den beigefügten Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde, der ökologischen Baubegleitung und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung oder Gehölzrückschnittmaßnahmen begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.
- Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten hat die ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes durch die Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die betroffenen Gehölze oder Flächen auf Fledermausquartiere, Wildkatzengehecke (auch Holzpolter!), Nisthöhlen, Horste, Nester, Haselmausvorkommen und auf Ameisenvorkommen zu überprüfen. Insbesondere sind die Belange des Fledermausschutzes, des Haselmausschutzes und des Vogelschutzes zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen (Untersuchung mit Endoskop) bei potenziellen Fledermausquartieren, erhalt von Quartierbäumen durch Aufastung sind durchzuführen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.
- 2.2.1.9 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche sowie die Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind vor Baubeginn mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen.
- 2.2.1.10 Die notwendigen Gehölzrückschnittmaßnahmen oder Rodungsarbeiten sind vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen und abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Rodungsarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen.
- 2.2.1.11 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten und anzuwenden.



- 2.2.1.12 Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellfläche, der Zuwegung und des Einbiegebereiches sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Nach den eingereichten Planungsunterlagen fallen Überschussmassen an. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde vor Beginn der Erdarbeiten abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 2.2.1.13 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagefläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.
- 2.2.1.14 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf dies nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.1.15 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 2.2.1.16 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde entsprechend zu unterrichten. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmeterminen zu laden
- 2.2.1.17 Entsprechend den Berechnungen zur Höhe der Ersatzgeldzahlung ist für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA Rödelhausen eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 117.250,00 Euro vor Baubeginn wie folgt zu leisten:

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen.

2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an der Windkraftanlage zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den Vorgaben des "Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der



Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" durchzuführen. Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind in Anlage 6, S. 135f dargelegt, diese sind zunächst anzuwenden.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen.

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen und den Kostenaufstellungen, ist vor Beginn der Baumaßnahme gemäß § 17 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von 9.000,- € zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.3 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage). Die unter dem Formular 4 "Gehandhabte Stoffe" genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Vestas 3,45-MW-Plattform für die Anlagentypen Typ Vestas V 117-3.3/3.45 MW BHC und Vestas V 136-3.45/3.6.

Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK¹ 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschreitet.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Be-

¹ WGK – Wassergefährdungsklasse

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz



treiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV³ und § 65 LWG⁴ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigefügt, kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Der Rückhaltebereich (als V_a (Zone 3, 4, 4.1 & 5) = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für "Getriebe & Hydraulik" und "Generator & Umrichter" ist der **Gefährdungsstufe B** nach § 39 AwSV zuzuordnen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

2.3.1 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 2.3.1.1 Das WHG, das LWG, die WassGefAnlV die VAwS sind zu beachten.
- 2.3.1.2 Die Betreiberpflichten nach § 1 WassGefAnlV sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAwS zu beachten.
- 2.3.1.3 Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAwS zu errichten und zu betreiben.
- 2.3.1.4 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- 2.3.1.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 2.3.1.6 Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- 2.3.1.7 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- 2.3.1.8 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2.3.1.9 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1

⁴ LWG – Landeswassergesetz

³ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁵ Zu finden: http://www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/Merkblatt.pdf?command=downloadContent&filename=Merkblatt.pdf



AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

2.3.1.10 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.

Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte.

Die Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

2.3.1.11

2.3.2 Hinweise zu allgemeinen tiefbautechnischen, wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen:

2.3.2.1 Sind Stabilisierungsmaßnahmen des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) durchzuführen, werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG⁶ (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁷) zu beachten.

6 LBodSchG - Landesbodenschutzgesetz

⁷ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

- 2.3.2.2 Bei allen Bodenarbeiten, sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase der Windenergieanlagen, sind die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG⁸, BBodSchV⁹ und LBodSchG) zu beachten.
- 2.3.2.3 Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, wurde von hier nicht geprüft.
 - Für den Fall, dass Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.
- 2.3.2.4 Alle durch Bauarbeiten und Betrieb bedingten Veränderungen der Bodenoberflächen und Gräben sind so an die ursprünglichen Bodenverhältnisse wieder anzupassen oder so wieder zu verfüllen, dass keine signifikanten Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses und keine Dränagewirkungen im Untergrund entstehen können.
- 2.3.2.5 Nach den Verfahrensunterlagen fällt kein Abwasser an.
- 2.3.2.6 Es wird auf die (nicht abwasserrelevante) Vorschrift nach § 37 WHG verwiesen, wonach der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf sowie der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf.
- 2.3.2.7 Soweit die Errichtung und das Betreiben der Windenergieanlage nach Wasserrecht anzeigeoder zulassungspflichtige Maßnahmen beinhalten oder zur Folge haben, die nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind, sind der zuständigen Wasserbehörde entsprechende Unterlagen zur Durchführung eigenständiger Verfahren vorzulegen.
- 2.3.3 Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:
- 2.3.3.1 Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- 2.3.3.2 Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- 2.3.3.3 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- 2.3.3.4 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken (betrifft insbesondere die Errichtung der Fundamente, z. B. Baudrä-

⁸ BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz

⁹ BBodSchV - Bundesbodenschutzverordnung

nage; siehe u. a. Anlage "Fundamentbeschreibung", dort "Flachgründung ohne Auftrieb") sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.

2.3.3.5 Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

2.4 Baurecht

- 2.4.1 Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Vestas sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.4.2 Weiterhin ist durch einen Prüfingenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.5 Forstrecht

2.5.1 Allgemeines

Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Vor diesem Hintergrund und nach Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Interessen wird die Zustimmung für die Errichtung der Windenergieanlage im Wald aus forstlicher Sicht grundsätzlich in Aussicht gestellt.

2.5.1.1 Auflagenvorbehalt zu forstrechtlichen Bestimmungen nach Landeswaldgesetz:

Hinsichtlich der forstrechtlichen Bestimmungen nach dem Landeswaldgesetz können Nebenbestimmungen bisher nicht erlassen werden, weil derzeit hierüber noch keine abschließende Abstimmung mit dem Forstamt Simmern erfolgt ist.

Die Möglichkeit der grundsätzlich gegeben, was dazu führt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die konkreten Modalitäten der Rodung und Gehölzschnittarbeiten, die noch in der Rodungsgenehmigung festgeschrieben werden müssen, die aber noch einer Detailabstimmung mit dem Forstamt Simmern bedürfen, sind noch zu regeln. Hierfür werden nach Abstimmung mit dem Forstamt Simmern nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen.

Dies behalten wir uns ausdrücklich vor,

Die Zustimmung hierzu gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG haben Sie am 12.12.2023 erteilt.



2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.2 Das generische Brandschutzkonzept IS-ESM 4-MUC/wi mit Datum vom 11.02.2020 für die WEA des Typs Vestas V105, V112, V126, V136 und V150 des TÜV SÜD Industrie Service, Westendstraße 199, 80686 München, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme und vollumfänglich umzusetzen.
- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde Kastellaun und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze und Rechenverfahren werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.
- 2.6.5 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.6 Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- 2.6.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.8 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.
- 2.6.9 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers –Vestas einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein) keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 12.03.2021
- der Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 09.10.2020

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Windenergieanlagen (WEA), nachfolgend WEA 1 und 2 genannt:

Windenergieanlage WEA 1

Vestas V 136, Nabenhöhe 132,0 m, Rotordurchmesser 136 m, Nennleistung 3,45 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89): Rechtswert 381371; Hochwert 5538478

Windenergieanlage WEA 2

Vestas V 117, Nabenhöhe 116,5 m, Rotordurchmesser 117 m, Nennleistung 3,45 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89): Rechtswert 381178; Hochwert 5538017

2.7.1 Allgemeines

- 2.7.1.1 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben.
- 2.7.1.2 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

2.7.2 Schall

2.7.2.1 Die WEA 1 und 2 dürfen die nachstehend genannten Schallleistungspegel (L_{e,max,Oktav.}) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel -



 $Le, max, Oktav = \overline{L}$ W, Oktav + 1, $28 \times \sqrt{\sigma p^2 + \sigma_R}^2$ - nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 - 22:00 Uhr):

WEA 1

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Mode 0)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von ΔL = 1,28 σ_{ges} It. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	L _{e,max,Oktav}	\overline{L} W,Oktav	σ_{R}	σ _p	σ _{Prog}	ΔL			
	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]			
1	107,4	105,7	0,5	1,2	1,0	2,1			

Dem $\overline{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav	89,6	95,0	100,0	102,1	101,6	99,4	92,2	74,0

WEA 2

Normalbetrieb (Nennleistung):

(Mode 0)

<u>Hinweis:</u> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28~\sigma_{ges}$ It. im

Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

			- 50					
WEA	L _{e,max,Oktav}	$\overline{L}_{ extsf{W,Oktav}}$ [dB(A)]	σ _R [dB(A)]	σ _p [dB(A)]	σ _{Prog} [dB(A)]	_Д Г [dB(A)]		
2	107,5	105,8	0,5	1,2	1,0	2,1		

Dem $\overline{L}_{\text{W,Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:



f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav	86,3	95,1	99,4	102,6	101,3	99,3	95,0	82,0

Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr)

WEA 1 Schallreduzierter Betrieb (Mode 3)

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von ΔL = 1,28 σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprogno-WEA L w,Oktav L_{e,max,Oktav} σ_{R} σ_p **Oprog** ΔL [dB(A)][dB(A)][dB(A)][dB(A)][dB(A)][dB(A)]1 102,4 104,1 0,5 1,2 1,0 2,1

Dem $\overline{L}_{\text{W,Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav	87,1	92,6	97,1	97,2	98,3	97,3	90,1	72,5

WEA 2

Schallreduzierter Betrieb:

(Mode 2)

	er =	n e	Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Ver-					
		Q(traue	nsbereichsgrer	nze von $\Delta L = 1$,	28 σ _{ges} It. im		
	ti ti		Teno	r aufgeführter	· Schallimmiss	ionsprogno-		
-	41 (4)		se			180		
WEA	L _{e,max,Oktav}	$\overline{L}_{ ext{W,Oktav}}$ [dB(A)]	σ _R [dB(A)]	σ _p [dB(A)]	σ _{Prog} [dB(A)]	дL [dB(A)]		
2	105,6	103,9	0,5	0,55	1,0	1,6		

Dem $\overline{L}_{\text{W,Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum gemäß Herstellerangabe mit Sicherheit 90 %:



f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav	90,4	95,6	97,2	98,5	98,7	96,8	92,1	78,7

 \overline{L} W,Oktav:

Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen

Oktavspektrum hergeleitet ist

Le.max.Oktav.

maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

OP:

Serienstreuung

σ_R:

Messunsicherheit

OProg:

Prognoseunsicherheit

 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:

oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d,\,Messung}$) mit der zugehörenden Messunsicherheit ($\sigma_{R,\,Messung}$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

Lw, Oktav, Messung + 1,28 x σR, Messung ≤ Le, max, Oktav.

2.7.2.3 Der Nachtbetrieb des unter Nr. 1 für die WEA 1 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissionsprognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird. Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessenen Referenzanlagen in ihren akustischen Anlagenteilen (z.b. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.

2.7.2.4

Die Umschaltung

der WEA 1 und 2 in die schallreduzierten Betriebsweisen muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Password). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

2.7.2.5 Die Einhaltung der für die Nachtzeit unter Nr. 1 festgeschriebenen Schallleistungspegel (Le,max,Oktav) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an den WEA 1 und 2 nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Hinweis:

Sofern FGW-konforme Emissionsmessungen durchgeführt wurden, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die

Messunsicherheit (σR = 0,5 dB) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma Prog$ = 1 dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten WEA schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel dürfen den Immissionswert an dem maßgeblichen Immissionspunkt IP-F – Forsthaus Bretzendorf - von 44,2 dB(A) nicht überschreiten.

- 2.7.2.6 Sollten die unter Nr. 4 genannten Emissionsmessungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Wald) nicht möglich sein, ist von den Anlagenstandorten aus gesehen, in südöstlicher Richtung auf der Isophone 45 dB(A) ein Messpunkt festzulegen, auf dem eine Immissionsmessung durchzuführen ist. Mit dieser Messung ist nachzuweisen, dass die Geräuschimmissionen der WEA 1 und 2 am Messpunkt einen Schallpegel von 45 dB(A) nicht überschreiten. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 2.7.2.7 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 2.7.2.8 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
- 2.7.2.9 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7.2.10 Die WEA dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A) gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

2.7.3.1 Durch Einbau einer geeigneten Abschalteinrichtung in die WEA 1 und muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem im Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH berechneten Immissionspunkt der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet:

An dem für Schattenwurf relevanten Immissionspunkt IP-E – Todenroth, Hohlgasse 8 – darf durch die WEA 1 und 2 kein Schattenwurf erzeugt werden (0-Beschattung), da durch die

WEA der Vorbelastung die an dem IP-E zulässigen Schattenwurfgrenze bereits überschritten werden.

- 2.7.3.2 An den für Schattenwurf relevanten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
- 2.7.3.3 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.7.3.4 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.7.3.5 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Eisabwurf / Betriebssicherheit

- 2.7.4.1 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im Leerlauf drehen.
- 2.7.4.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen (Vestas) sowie dem Hersteller des Sensors (Fa. Weidmüller) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen

Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.7.4.3 An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand

10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibtwebsite/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen Richtlinie korrigiert.pdf

2.7.4.4 Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnamen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen – DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.7.4.5 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungs-pflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.7.5 Hinweise zum Arbeitsschutz:

- Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

- Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge der WEA sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
- Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.
- 4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, nach § 52b BlmSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen
usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum BundesImmissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz anzuzeigen.

2. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber

hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m, Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

- 4. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
- 5. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, die für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständig ist.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus ziviler und militärischer flugfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher wird hiermit dem Vorhabensträger die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der Windkraftanlagen WEA 1 (R1) in der Gemarkung Rödelhausen, Flur 11, Flurstück 70/2, mit einer max. Höhe von 614,00 m ü. NN (max. 175,00 m ü. Grund) WEA 2 (K1) in der Gemarkung Kappel, Flur 17, Flurstück 3/8, mit einer max. Höhe von 634,90 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund), erteilt. Es wird eine Kennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen: Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahloder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein "redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen



nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu <u>veröffentlichen.</u> Hierzu sind der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland- Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 667C 55483 Hahn-Flughafen

Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung unter Angabe des Aktenzeichens Rh-PF 234/20 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Innerhalb des Planungsgebietes sind bislang kulturgeschichtliche Bodendenkmäler und archäologische Funde nicht bekannt. Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen jedoch Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutender Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist daher rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz-, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675 3000 anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu informieren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutzgesetz (DSChG) der **Meldepflicht** an die Direktion Landesarchäologie.

Begründung:

Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WindBG

Die Höhenwind-Park GmbH plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in den obengenannten Gemarkungen. Es sollen Anlagen vom Typ Vestas V 136 mit einer Gesamthöhe von 200,0 m (nördliche Anlage) und Vestas V 117 mit einer Gesamthöhe von 175,0 m (südliche Anlage) errichtet werden. Beide Anlagen haben eine Nennleistung von 3,45 MW. Im engen räumlichen Zusammenhang befinden sich bereits weitere Bestandsanlagen.

Aufgrund der mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28.03.2023 erfolgten Einführung von § 6 WindBG als Vollzugregelung der sog. EU Notfall VO Nr. 2022/2577 werden zuvor gestellte Anträge vom 13.11.2020 zurückgenommen. Es wird nun nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG beantragt, den Antrag nach § 6 Abs. 1 WindBG zu entscheiden und die Genehmigung für die beiden Anlagen zu erteilen.

Nach § 6 WindBG ist zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie das UVPG nicht anzuwenden und keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, wenn die in § 6 WindBG formulierten und nachfolgend gelisteten Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Der Standort der beantragten Windenergieanlage muss sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG befinden.
- Bei Ausweisung des Windenergiegebiets muss eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden sein.
- 3. Die Antragstellung muss bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 erfolgt sein.

Datengrundlage zur Anordnung von naturschutzfachlichen Minderungsmaßnahmen

Zur Anordnung von verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in Windenergiegebieten beantragten Windenergieanlagen, die die obengenannten Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 WindBG zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erfüllen, kann die Behörde nur auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Aufgrund der zuvor eingereichten Anträge liegen der Unteren Naturschutzbehörde Daten vor, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zur Beurteilung bisher eingereichte Planungsunterlagen:

- (17) Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht gemäß § 6 UVPG für 2 Windenergieanlagen mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (18) Plan Biotop und Nutzungstypen Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (19) Konflikt- und Maßnahmenplan (WEA 1 und WEA 2) Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (20) Natura 2000 Vorprüfung Stadt-Land-Plus GmbH (April 2022)
- (21) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stadt-Land-Plus GmbH (April 2023)
- (22) Abschätzung der Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung WEA 1 GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH (14.04.2021)
- (23) Fachliche Einschätzung der Modifizierung des WEA-Standortes 3 innerhalb der Windparkplanung Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (19.02.2021)
- (24) Faunistisches Gutachten Brutvogelerfassung Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (02.12.2022)
- (25) Faunistisches Gutachten Horstkontrolle 2018
 Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (01.12.2022)
- (26) Faunistisches Gutachten Raumnutzungsanalyse Rotmilan Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (02.12.2022)
- (27) Einschätzung des Untersuchungsumfangs im Hinblick auf die Avifauna in der Windparkplanung Rödelhausen Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (01.12.2022)



- (28) Faunistisches Gutachten Fledermäuse Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (02.12.2022)
- (29) Technische Beschreibung Vestas WEA Fledermausschutz Vestas Wind Systems A/S (07.02.2019)
- (30) Faunistisches Gutachten Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien Büro für Landschaftsökologie Dr. Mückschel (06.12.2022)
- (31) Naturschutzfachliche Einschätzung der Nassbereiche am Standort der WEA 1 Stadt-Land-Plus GmbH (März 2023)
- (32) Sichtbarkeitsanalyse Windpark Rödelhausen Stadt-Land-Plus GmbH (März 2023)

Die für ein Genehmigungsverfahren nach § 6 WindBG zu berücksichtigenden Unterlagen sind in Fettdruck hervorgehoben. Hierbei ist nicht das Alter der Unterlagen entscheidend, sondern die Aktualität der
erhobenen Daten. Die oben aufgeführten Unterlagen sind für eine abschließende naturschutzfachliche
Beurteilung des Vorhabens nach § 6 WindBG ausreichend, so dass mit den formulierten Auflagen im
immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes die Genehmigung für die Windenergieanlagen zu erteilt werden kann.

Die oben genannten Voraussetzungen sind für die hier gegenständlichen 2 WEA in Rödelhausen und Kappel somit erfüllt, sodass eine Genehmigung nach § 4 BlmSchG i.V.m. § 6 BlmSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 WindBG zu erteilen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

- 1. Untere Bauaufsichtsbehörde
- 2. Untere Wasserbehörde
- 3. Untere Naturschutzbehörde
- 4. Brandschutzdienststelle
- 5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
- 6. Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr –
- 7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
- 9. Forstamt Simmern
- 10. Untere Denkmalschutzbehörde
- 11. Bundesnetzagentur

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Bauplanungsrechtliche Begründung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kastellaun sieht für die entsprechenden Bereiche Sonderbauflächen für Windenergie vor.

Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Die oben genannten Voraussetzungen sind für die hier gegenständlichen 2 WEA in Rödelhausen und Kappel somit erfüllt, sodass eine Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 WindBG zu erteilen ist.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 76.183,87 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus der Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz) sowie Auslagen für die Beteiligung anderer Behörde und Kosten für Veröffentlichungen.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 76,183,87 € auf das auf Seite 1 unten aufgeführte Konto der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens "34.4/620-08/20" innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:



- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BIm-SchV).
- 2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- 4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBI I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBI I S. 1440)
- 9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882)
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- LEP IV

 Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBI. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBI. S. 66) und Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBI. S. 162)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)"
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBI. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBI. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBI. S. 383)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Soffen vom 18. April 2017; (BGBI. I S. 905)



LAGA M 20 Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -Infoblatt 26 ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20, Stand: 6. November 2003, mit den abfallspezifischen Regelungen Teil II: TR Boden, Stand: 5. November 2004, und TR Bauschutt, Stand: 6. November 1997 -BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zületzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI, I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) LBodSchG Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBI. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli BNatSchG 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474) LNatSchG Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBI. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBI, S. 583)' Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516) DSchG Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBI. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245) **VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBI I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBI. I S. 2010) Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBI I S. 686), zuletzt geändert durch Ge-VwGO setz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) AGVwGO Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBI. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBI. S. 187)

durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBI. S. 311)

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBI, S. 101), zuletzt geändert

LVwVG



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
- 2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Külzer

Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun Kirchstraße 1 56288 Kastellaun

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Michael Külzer



Ökologische Bauüberwachung bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege-und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film-oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Aller drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Pr
 üfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;



- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Öllachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

 Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;

- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte It. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereichter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und ReNaturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualiltät und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die "Allgemeinen Sorgfaltspflichten" nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Soffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.

Notfallinformationssys	tem		,		
Windkraftanlagen Rhe	in-Hunsrück-Kreis				
Kennzeichen:					
Betreiber:					
Betreuer:					
Anlage:	Hersteller	Тур	Gerätenummer		
Technische Daten:	Leistung	Nabenhöhe	Durchmesser		
Standort – Daten:	Koordinaten U	TM 32 ETRS 89	Höhe üNN		
•	Rhein-Hunsrüd	ck-Kreis,	Gemeinde		
·					
	•				

Aus Richtung Aus Richtung

Anfahrt:

Darstellung auf TK 25.000: